

# **Verordnung**

## **der Forstdirektion Tübingen**

### **über die Schonwälder**

**„Riedle“, „Egelsee“, „Arrisrieder Moos“ und „Bodenmöser“**

Vom 26. März 2004

Aufgrund von §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Erklärung zum Schonwald**

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Tübingen wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. „Riedle“ im Forstbezirk Pfullendorf auf dem Gebiet der Gemeinde Wald, Gemarkung Wald, Landkreis Sigmaringen;
2. „Egelsee“ im Forstbezirk Pfullendorf auf dem Gebiet der Gemeinde Wald, Gemarkung Ruhestetten, Landkreis Sigmaringen;
3. „Arrisrieder Moos“ im Forstbezirk Wangen auf dem Gebiet der Gemeinde Kißlegg, Gemarkung Kißlegg, Landkreis Ravensburg;
4. „Bodenmöser“ im Forstbezirk Wangen auf dem Gebiet der Gemeinde Argenbühl, Gemarkungen Christazhofen, Eglofs und Eisenharz sowie der Stadt Isny, Gemarkungen Isny und Neutrauchburg, Landkreis Ravensburg.

#### **§ 2**

##### **Schutzgegenstand**

(1) Größe und Lage der Schonwälder

1. Der Schonwald „Riedle“ hat eine Größe von rd. 25,4 ha. Er liegt in Abt. 63 „Riedle“ im Privatwald der Fürstl. Hohenzollernsche Forstverwaltung und umfasst das Flurstück Nr. 211 sowie Teile der Flurstücke Nr. 192 und 237/5 auf Gemarkung Wald, Gemeinde Wald.

2. Der Schonwald „Egelsee“ hat eine Größe von rd. 24,8 ha. Er liegt in Abt. 52 „Egelsee“ im Privatwald der Fürstl. Hohenzollernsche Forstverwaltung und umfasst das Flurstück Nr. 188/4 auf Gemarkung Ruhestetten, Gemeinde Wald. Der Schonwald erstreckt sich über eine Teilfläche des Naturschutzgebiets „Egelseewiesen“.
3. Der Schonwald „Arrisrieder Moos“ hat eine Größe von rd. 110,8 ha. Er liegt im Distrikt 27 „Arrisrieder Moos“ Abt. 2 des Staatswaldes Wangen und umfasst die Flurstücke 309/1, 309/2 und 309/3 in Flur Sommersried auf Gemarkung Kißlegg, Gemeinde Kißlegg. Der Schonwald ist flächengleich mit dem Naturschutzgebiet „Arrisrieder Moos“.
4. Der Schonwald „Bodenmöser“ mit einer Gesamtgröße von rd. 147,8 ha setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen. Er liegt im Distrikt 32 „Möser“ Abt. 1 bis 4, 6 und 7 des Staatswaldes Wangen. Der Schonwald umfasst die Flurstücke Nr. 472, 475, 476, 479, 488, 491, 492, 497/2, 502, 502/1 auf Gemarkung Christazhofen, Gemeinde Argenbühl; die Flurstücke Nr. 3 und 3/5 in Flur Gründels auf Gemarkung Eglöfs, Gemeinde Argenbühl; die Flurstücke Nr. 1399, 1400, 1406, 1412, 1413, 1428, 1432, 1484, 1488, 1499, 1511 auf Gemarkung Eisenharz, Gemeinde Argenbühl; die Flurstücke Nr. 1050, 1057, 1058/1, 1058/2, 1058/3, 1058/4, 1058/6 auf Gemarkung Isny, Stadt Isny; die Flurstücke Nr. 814, 815, 815/1, 816/1, 816/5, 2019/1, 2023, 2071/4, 2102/7, 2103/18, 2312/3, 2312/4, 2315, 2315/2 auf Gemarkung Neutrauchburg, Stadt Isny. Der Schonwald erstreckt sich über Teilflächen des Natur- und Landschaftsschutzgebiets „Bodenmöser“.

(2) Die Grenzen der Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen der Schonwälder mit den textlichen Beschreibungen gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, bei den Staatlichen Forstämtern Pfullendorf und Wangen, der Stadt Isny sowie bei den Gemeinden Wald, Kißlegg und Argenbühl für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

(1) Der wesentliche Schutzzweck der Schonwälder ist

- bei den Schonwäldern „Riedle“ und „Egelsee“ die Erhaltung des auf Teilflächen vorkommenden Rauschbeeren-Fichten-Waldes sowie der ansatzweise noch vorhandenen Flach- und Hochmoorbereiche;

bei den Schonwäldern „Arrisrieder Moos“ und „Bodenmöser“ die Erhaltung der für eine Hochmoorlandschaft im Alpenvorland typischen Waldgesellschaften, deren Spektrum vom Spirkenwald auf dem Hochmoorschild bis zum Fichtenmoorrandwald und zu den verschiedenen Sukzessionsstadien oder sekundärem Moorrandwald auf (teil)abgetorften Flächen reicht sowie der Erhalt der in den Schonwäldern integrierten Nasswiesen;

- Habitatsicherung für die in den Moorwäldern jeweils typischen und seltenen Arten von Flora und Fauna.

(2) Weiterer Schutzzweck in ausgewählten Gebieten ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Einige der Schonwälder liegen in Gebieten, die in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 aufgenommen wurden. So befinden sich der Schonwald „Arrisrieder Moos“ im FFH-Gebiet „Weiher und Moore um Kißlegg“ (Gebietskulisse 8225-341) und der Schonwald „Bodenmöser“ im FFH-Gebiet „Bodenmöser und Hengelesweiher“ (Gebietskulisse 8325-341). In beiden Schonwäldern kommen die Lebensräume „Moorwälder“, „Geschädigte Hochmoore“ und „Pfeifengraswiesen“ des Anhangs I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vor.

### **§ 4 Verbote**

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) In den Schonwäldern ist verboten:

1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen

- a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

- b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  - c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
2. Bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
- a) Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  - c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer verunreinigen;
  - d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.
3. Die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden.
5. Im Rahmen der Erholung
- a) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
  - b) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
  - c) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
  - d) Lärm nach § 83 Abs. 2 Ziffer 2 LWaldG zu verursachen.
6. Die Schutzgebiete entgegen nachstehenden Regelungen zu betreten oder zu befahren:
- a) Im Schonwald „Riedle“ ist es verboten, außerhalb befestigter, mit Personenkraftwagen befahrbarer Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
  - b) im Schonwald „Egelsee“ ist es verboten zu reiten und das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten und zu befahren;

- c) im Schonwald „Arrisrieder Moos“ ist es verboten zu reiten und das Schutzgebiet außerhalb des Moorlehrpfades zu betreten oder zu befahren;
- d) im Schonwald „Bodenmöser“ und den von ihm überlagerten Naturschutzgebietsteilen ist es verboten zu reiten und das Schutzgebiet außerhalb der Straßen, Wege und der gekennzeichneten Loipen zu betreten oder zu befahren.

(3) Die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 5c der Schonwaldverordnung gelten nicht soweit sich die Schonwälder „Egelsee“, „Arrisrieder Moos“ und „Bodenmöser“ mit Naturschutzgebieten überlappen. In diesen Fällen greifen die speziellen Verbote der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße und dem Schutzzweck angepasste Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern und nicht auf empfindlichen Pflanzenstandorten errichtet werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
3. keine Fütterungen und Wildäcker angelegt werden. Die Anlage von Kurrungen und Fütterungen in Notzeiten gemäß § 19 Abs. 2 LJagdG ist nur außerhalb ökologisch sensibler Bereiche erlaubt.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## **§ 6 Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen**

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Zielgerichtete, kleinflächige Waldbewirtschaftung zur Erhaltung und Erneuerung der vielfältig ausgeprägten Waldstrukturen;
- regelmäßige Pflegeeingriffe unter Berücksichtigung der Lebensraumeigenschaften und der spezifischen ökologischen Ansprüche der zu schützenden Pflanzen- und Tierarten;
- Erhöhung der Anteile stehenden und liegenden Totholzes, sofern es die Verkehrssicherungspflicht, Arbeitssicherheit und Waldhygiene erlauben;
- Erhaltung und Pflege der vorhandenen Waldbiotop;
- Erhaltung der Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

(2) Im Einzelnen gilt zusätzlich:

1. In den Schonwäldern „Riedle“ und „Egelsee“: Bewirtschaftung als Fichtenmoorrand-Plenterwald mit einzelstammweiser Nutzung und langfristiger Verjüngung;
2. in den Schonwäldern „Arrisrieder Moos“ und „Bodenmöser“: Förderung der vielgestaltigen und wertvollen Kleinbiotope durch gezielte Bewirtschaftungsmaßnahmen. Pflege der einbezogenen Streuwiesen in bisherigem Umfang.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im öffentlichen Wald in periodischen Betriebsplänen nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

## **§ 7 Wissenschaftliche Betreuung**

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

## **§ 8 Befreiungen**

(1) Für Schonwaldflächen außerhalb bestehender Naturschutzgebiete kann die höhere Forstbehörde von den Vorschriften dieser Verordnung Befreiung erteilen.

(2) Im Überlappungsbereich der Schonwälder „Egelsee“, „Arrisrieder Moos“, „Bodenmöser“ und den bestehenden Naturschutzgebieten ist nur eine Befreiung notwendig. Diese erteilt die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung oder mit Geldbuße geahndet werden.

## **§ 10 Rechtsvorschriften**

Unberührt bleiben die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehenden naturschutzrechtlichen Vorschriften über Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sowie die nachstehenden Verordnungen des Regierungspräsidiums Tübingen über

das Naturschutzgebiet „Egelseewiesen“ vom 02.03.1992 (GBl. vom 30.04.1992, S. 223),  
das Naturschutzgebiet „Arrisrieder Moos“ vom 19.07.1989 (GBl. vom 11.10.1989, S. 449) und  
das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Bodenmöser“ vom 22.03.1990 (GBl. vom 30.04.1990, S. 126).

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erklärungen der Forstdirektion Tübingen über  
den Schonwald „Riedle“ vom 01.10.1990,  
den Schonwald „Egelsee“ vom 01.10.1990,  
den Schonwald „Arrisrieder Moos“ vom 09.01.1984 und  
den Schonwald „Bodenmöser“ vom 16.03.1990  
außer Kraft.

Tübingen, den 26. März 2004  
Forstdirektion Tübingen

Griesinger